



Nr.: 11/2017

23. Juni 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen des Wissenschaftlichen Rates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin der Gleichstellungs- beauftragten des IHI Zittau vom 2. und 3. Februar 2016	2
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Fachrichtung Forstwissenschaften Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudien- gang Forstwissenschaften (Eignungsfeststellungsordnung) vom 9. Juni 2017	4
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Studienordnung für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law vom 01.06.2017	10
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law vom 01.06.2017	21

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen des Wissenschaftlichen Rates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten des IHI Zittau vom 2. und 3. Februar 2016

Gewählte Kandidaten sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die nicht gewählten Kandidaten sind bei der Personenwahl unmittelbar, ansonsten zunächst innerhalb ihrer Liste in der Reihenfolge ihres Stimmresultates Ersatzvertreter. Bei Stimmgleichheit wurde die Reihenfolge entsprechend der Reihung im Wahlvorschlag oder (bei nur einem gültigen Wahlvorschlag oder bei Einzelwahlvorschlägen) durch Los bestimmt. Im Übrigen richtet sich die Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzvertreter nach § 14 Abs. 5 Wahlordnung der TU Dresden.

Wissenschaftlicher Rat

Hochschullehrer

Liste:	Stimmen	18
Jun.-Prof. Liers, Christiane		5
Prof. Dr. Claus, Thorsten		4
Prof. Dr. Eckert, Stefan		3
Prof. Dr. Aßländer, Michael		2
Prof. Dr. Hofrichter, Martin		2
Prof. Dr. Löhr, Albert		2

Akademische Mitarbeiter

Wahlvorschlag	Stimmen	
Dr. Ullrich, René		30
Liste	Stimmen	34
Dipl.-Kffr., M.A. Kast, Stefanie		18
M.A. Scholz, Katharina		16
Wahlvorschlag	Stimmen	
Dr. Kayser, Gernot		5

Sonstige Mitarbeiter

Wahlvorschlag	Stimmen	
Effenberger, Heike		33

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschlag	Stimmen	
Dipl.-Verw. (FH) Scheunig, Uta		45

Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten

Wahlvorschläge	Stimmen	
Effenberger, Heike		27
Dipl.-Geogr. Burmeister, Cornelia		20

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Forstwissenschaften (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 9. Juni 2017

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag, Fristen und Unterlagen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Art und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Forstwissenschaften an der Technischen Universität.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) Voraussetzung für den Zugang ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Forstwissenschaften gemäß § 5.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Beherrschung der Fremdsprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies kann unter anderem durch ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Fachhochschulreife, welche die Fremdsprache Englisch umfasst, belegt werden.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 1 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach der Eignungsfeststellungsordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4

Antrag, Fristen und Unterlagen

Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und von allen deutschen Bewerberinnen und Bewerbern sowie von allen ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer) bis zum 31. Juli des Jahres schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Technische Universität Dresden
Fachrichtung Forstwissenschaften
Postfach 1117
01735 Tharandt
Germany

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung müssen sich bis zum 31. Mai und EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer müssen sich bis zum 31. Juli jeden Jahres bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
D-11507 Berlin
Germany

Die Termine für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden von der Zugangskommission festgelegt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular
2. tabellarische Aufstellung des Bildungsweges
3. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses
4. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 3 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Voraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang Forstwissenschaften sind besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem Bachelorstudium Forstwissenschaften oder Forstwirtschaft in mindestens einem der folgenden fachlichen Gebiete im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten:

1. mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (insbesondere Chemie, Geologie, Bodenkunde, Standortslehre, Meteorologie und Klimatologie)
2. Biodiversität und Organismen (insbesondere Ökologie, Populations- und Evolutionsbiologie sowie Naturschutz)
3. Management von Waldressourcen (mit speziell ökonomischen, politikwissenschaftlichen und forstplanerischen Inhalten).

(2) Die besondere Eignung gilt unabhängig von Abs. 1 auch als nachgewiesen, wenn ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem anderen als in Abs. 1 genannten Fachgebiet sowie gute forstliche Qualifikationen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder vergleichbare einschlägige berufliche Kompetenzen in einem der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fachgebiete nachgewiesen werden.

(3) Eine eindeutige Nicht-Eignung liegt dann vor, wenn die vorgennannten Nachweise nicht erbracht werden konnten.

(4) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung bzw. die eindeutige Nicht-Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber 10 Tage vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins im selben Jahr. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch

teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist nach § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt und Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Nachweis über den gemäß § 2 Abs. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist vorlegen, kann auf Antrag eine befristete Immatrikulation erfolgen. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Forstwissenschaften vom 5. Juni 2009 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 24. April 2017 und der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 23. Mai 2017.

Dresden, den 9. Juni 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
International Studies in Intellectual Property Law**

Vom 01.06.2017

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium beherrschen die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums sowie den damit im engen Zusammenhang stehenden Rechtsgebieten. Aufbauend auf diesem grundlegenden Wissen verfügen sie über vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums, Wettbewerbs- und Medienrechts mit seinen nationalen und internationalen rechtlichen sowie wirtschaftlichen Bezügen und sind in der Lage, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Die Studierenden verfügen über erweiterte fachspezifische fremdsprachliche Fähigkeiten und ein Verständnis für andere Rechtsordnungen, dass sie befähigt, auch Sachverhalte mit internationalen Bezügen entsprechend zu bewerten und zu lösen.

(2) Die Absolventen sind durch ein breites fachliches Wissen, die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden sowie die umfassende praxisorientierte Ausbildung dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen. Durch die besondere Praxisbezogenheit erlangen sie darüber hinaus bereits vertiefte Einblicke in ihre zukünftigen Aufgabengebiete.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung, ein gleichwertiger ausländischer Studienabschluss oder der Abschluss eines juristischen Bachelorstudienganges.

(2) Absolventen eines nichtjuristischen Hochschulstudiums können im Einzelfall zum Studium zugelassen werden, wenn sie ausreichend Rechtskenntnisse nachweisen. Für Absolventen eines juristischen Fachhochschulstudiums gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Das Studium setzt Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates in der an der jeweiligen Partneruniversität verlangten Unterrichtssprache voraus, die durch einen anerkannten Sprachtest nachgewiesen werden müssen. Ausländische Studierende müssen zudem über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, welche dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates entsprechen. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis eines Sprachtests abgesehen werden.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium gemäß Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, ggf. betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch die Lehr- und Lernformen nach Absatz 2 sowie das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) Lehr- und Lernformen sind:
 1. Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein und behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des Faches in zusammenhängender Darstellung.
 2. Ringvorlesungen geben anhand unterschiedlicher aktueller Themen einen Einblick in die berufliche Praxis des jeweiligen Rechtsgebietes.
 3. Arbeitsgemeinschaften ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
 4. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
 5. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
 6. Workshops dienen der praktischen Übung und Anwendung der erlangten Qualifikation in der Gruppe, indem typische praktische Problemstellungen dargestellt und geübt werden.
 7. Prozesssimulationen ermöglichen den Studierenden, ihre Rechtskenntnisse und allgemeine Qualifikationen in gerichtlichen oder damit in Zusammenhang stehenden Verfahrenssituationen praktisch anzuwenden.
 8. Exkursionen verschaffen den Studierenden Einblicke in die Gerichts-, Behörden- und Anwaltspraxis mit Bezug zum Recht des Geistigen Eigentums.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 2 Semester verteilt. Im Wintersemester sind Studien- und Prüfungsleistungen an einer zu wählenden Partneruniversität in Krakau, Prag, London, Exeter, Seattle, Straßburg oder Szeged zu erbringen (verbindliches Auslandssemester).
- (2) Das Studium an der TU Dresden umfasst für die Studierenden, die das Auslandssemester an den Partneruniversitäten in Exeter, London, Krakau, Prag und Szeged absolvieren, 4 Pflichtmodule, in allen anderen Fällen 3 Pflichtmodule. Die Wahl der jeweiligen Partneruniversität für das Wintersemester ermöglicht eine Schwerpunktsetzung nach der Wahl des

Studierenden. Es stehen nachfolgende Schwerpunkte an den jeweiligen Partneruniversitäten zur Auswahl:

1. Exeter: Überblick über das Recht des Geistigen Eigentums und Europarecht (25 Leistungspunkte),
2. Krakau: Recht des Geistigen Eigentums (25 Leistungspunkte),
3. London: Recht des Geistigen Eigentums (25 Leistungspunkte),
4. Prag: Urheberrecht (25 Leistungspunkte),
5. Seattle: Recht des Geistigen Eigentums und Kartellrecht (29 Leistungspunkte),
6. Straßburg: Patent- und Markenrecht (29 Leistungspunkte)
7. Szeged: Urheberrecht (25 Leistungspunkte).

Die Anzahl der Studienplätze orientiert sich an der Anzahl der an den Partneruniversitäten zur Verfügung stehenden Plätze. Die Anzahl wird für jedes Studienjahr rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist fakultätsüblich bekanntgegeben.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen an der TU Dresden werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. In Ausnahmefällen werden Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2 Studienordnung) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Partneruniversitäten und damit verbundenen Schwerpunkten sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Partneruniversitäten und Schwerpunkten ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law ist ein stark anwendungsorientierter, rechtswissenschaftlicher Studiengang mit großem Praxisbezug.

(2) Das Studium umfasst allgemeine Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse. Es enthält die Grundlagen des Rechts des Geistigen Eigentums sowie Vertiefungen in den einzelnen Teilbereichen (insbesondere Patentrecht, Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht, Halbleiterschutzrecht und Urheberrecht) sowie des Wettbewerbs- und Medienrechts. Diesbezüglich stehen insbesondere die internationalen Bezüge im Mittelpunkt, indem es grundlegende Kenntnisse anderer Rechts- und Regelungssysteme vermittelt. Ausbildungsinhalt sind außerdem Einblicke in die praktische Tätigkeit von Anwälten, Unternehmen, Organisationen und Gerichten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums durch Praktika, Ringvorlesungen und im Rahmen einer Exkursion.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 29 im Winter- und 31 im Sommersemester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 60 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen, das Auslandssemester sowie die Masterarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 26 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des zweiten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Juristischen Fakultät vom 21.09.2009 und der Genehmigung des Rektorates vom 11.02.2014.

Dresden, den 01.06.2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-IP-1	Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht	Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M. (London)
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Wettbewerbsrechts. Die Studierenden sind befähigt, verschiedene Sachverhalte und Problemstellungen entsprechend einzuordnen und unter Berücksichtigung von Schutzgegenstand, Schutzzumfang, Schranken und Sanktionen des jeweiligen Teilbereichs einer Lösung zuzuführen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 Vorlesungen im Umfang von je 2 SWS und 3 Arbeitsgemeinschaften im Umfang von je 2 SWS sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden solide juristische Kenntnisse im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, die nach Umfang und Niveau dem Wissensstand eines Absolventen der Ersten Juristischen Prüfung oder eines juristischen Bachelorstudiums oder eines Inhabers eines anderen adäquaten ausländischen juristischen Abschlusses entsprechen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Studienganges International Studies in Intellectual Property Law.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer 180 minütigen Klausurarbeit.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Punktezahl der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand eines Studierenden beträgt für dieses Modul 240 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-IP-2	Medien-, Datenschutz- und Urheberrecht	Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M. (London)
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen im Medien- und Urheberrecht sowie Grundkenntnisse im Datenschutzrecht und sind befähigt, Bezüge dazu herzustellen und richtig einzuordnen. Sie kennen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des Medien-, Datenschutz und Urheberrechts.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 1 Vorlesung im Urheberrecht im Umfang von 2 SWS. Darüber hinaus umfasst das Modul 1 Arbeitsgemeinschaft im Urheberrecht im Umfang von 2 SWS, ein Seminar im Medienrecht im Umfang von 1 SWS, einen Workshop im Datenschutzrecht im Umfang von 3 Zeitstunden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden solide juristische Kenntnisse im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, die nach Umfang und Niveau dem Wissensstand eines Absolventen der Ersten Juristischen Prüfung, eines juristischen Bachelorstudienganges oder des Inhabers eines anderen adäquaten ausländischen juristischen Abschlusses entsprechen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Studienganges „International Studies in Intellectual Property Law“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei jeweils 90minütigen Klausurarbeiten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird gebildet aus dem ungewichteten Durchschnitt der Punktezahlen der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand eines Studierenden beträgt für dieses Modul 120 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-IP-3	Geistiges Eigentum in Theorie und Praxis	Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M. (London)
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, auf wissenschaftlicher Grundlage Probleme in der Praxis auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums zu bewältigen. Sie sind insbesondere befähigt, aktuell relevante Problemstellungen rechtlich zu analysieren und zu bewerten sowie hieraus selbständig Arbeitsabläufe und Lösungen zu erarbeiten und zu begründen. Sie haben außerdem einen Einblick in die praktische Tätigkeit der auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums tätigen Organisationen, Gerichte, Unternehmen und Kanzleien.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst eine Ringvorlesung im Umfang von 4 SWS, eine Prozesssimulation im Umfang von 2 SWS sowie 4 Tage Exkursion	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden solide juristische Kenntnisse im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, die nach Umfang und Niveau dem Wissensstand eines Absolventen der Ersten Juristischen Prüfung, eines juristischen Bachelorstudiums oder des Inhabers eines anderen adäquaten ausländischen juristischen Abschlusses entsprechen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Studienganges International Studies in Intellectual Property Law.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 45 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Punktezahl der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand eines Studierenden beträgt für dieses Modul 120 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-IP-4	Praxismodul	Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M. (London)
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen Einblick in die praktische Tätigkeit von Unternehmen, Organisationen, Gerichten oder Kanzleien im Bereich des Geistigen Eigentums. Sie sind befähigt, theoretische Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und Lösungen für die sich hier stellenden spezifischen Probleme zu finden.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst ein Praktikum im Umfang von mindestens 4 Wochen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden solide juristische Kenntnisse im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, die nach Umfang und Niveau dem Wissensstand eines Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder eines juristischen Bachelorstudiums entsprechen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Studienganges International Studies in Intellectual Property Law, die das Auslandssemester nach § 6 Abs. 1 der Studienordnung im Wintersemester an den Partneruniversitäten in Krakau, Prag, London, Exeter oder Szeged absolvieren.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsbericht im Textumfang von mindestens 8000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) als unbenoteter Prüfungsleistung. Weitere Bestehensvoraussetzung ist die Vorlage einer Praktikumsbescheinigung, welche Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit wiedergibt	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Das Modul wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand eines Studierenden beträgt für dieses Modul 120 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst einen Monat.	

Anlage 2 Studienablaufplan mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	Wintersemester	Sommersemester	LP	LP
		V/S/AG/RV	V/S/AG/RV		
JF-IP-4	Praxismodul*	Praktikum, mind. 4 Wochen PL		4	29
	Auslandssemester gem. § 6 Abs. 1 Studienordnung	Lehrveranstaltungen und Leistungen an der Partneruniversität		25 **	
JF-IP-1	Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht		4/0/6/0 PL	8	31
JF-IP-2	Medien-, Datenschutz, - und Urheberrecht		2/1/2/0 Workshop (3 Stunden) 2 PL	4	
JF-IP-3	Geistiges Eigentum in Theorie und Praxis		0/0/0/4 4 Tage Exkursion, 2 SWS Prozesssimulation PL	4	
			Masterarbeit	15	
	LP	29	31	60	60

* mit Ausnahme der im Wintersemester an den Partneruniversitäten in Straßburg oder Seattle Studierenden

** die im Wintersemester in Straßburg oder Seattle Studierenden erwerben 29 Leistungspunkte

PL = Prüfungsleistung/en

V = Vorlesung

S = Seminar

AG = Arbeitsgemeinschaft

RV = Ringvorlesung

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Studies in Intellectual Property Law**

Vom 01.06.2017

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Referate
- § 10 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Masterprüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Zeugnis und Masterurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, den an der jeweiligen Partneruniversität erbrachten Leistungen sowie der Masterarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 4, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs International Studies in Intellectual Property Law erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten (§ 7),
3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Referate (§ 9) und/oder
5. Sonstige Prüfungsleistungen (§10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen sowie ggf. auf Antrag des Studierenden in englischer oder französischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlänger-

te Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen juristischen Methoden Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 11 Abs. 1. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 100 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten je zu prüfenden Studierenden. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden innerhalb einer Woche ab Prüfungstermin bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht.

§ 9 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktikumsberichte, Präsentationen, Arbeitskonzepte, Thesenpapiere, Textanalysen oder Recherchen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen kategorisieren sich wie folgt:

1. Praktikumsberichte sind formalisierte Berichte über die übertragenen Tätigkeiten und Ergebnisse des Praktikums.
2. Präsentationen sind mediengestützte Vorstellungen über ein vorgegebenes Thema.
3. Arbeitskonzepte sind Überblick über den Stand der Forschung auf einem ausgewählten Gebiet einschließlich Literaturüberblick zur Konzeption und Gliederung einer Masterarbeit.
4. Thesenpapiere sind schriftliche Zusammenfassungen der zentralen Annahmen und Aussagen eines Referates.
5. Textanalysen sind Untersuchungen und Darstellungen von juristischen Texten unter Anwendung juristischer Methoden und Techniken.
6. Recherchen sind Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema unter schriftlicher Angabe der Quellen.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Punktzahlen (Noten) zu verwenden:

1. sehr gut (18 – 16 Punkte) = eine besonders hervorragende Leistung;
2. gut (15 – 13 Punkte) = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3. vollbefriedigend (12 – 10 Punkte) = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
4. befriedigend (9 – 7) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5. ausreichend (6 – 4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
6. mangelhaft (3 - 1 Punkte) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;
7. ungenügend (0 Punkte) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit „ungenügend“ (0 Punkte) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Punktzahlen der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dezimalstellen von 0,5 bis 0,9 werden zu einem vollen Punkt aufgerundet, Dezimalstellen von 0,1 bis 0,4 werden abgerundet. Für die so errechnete Modulnote gilt die Bewertungsskala nach Absatz 1.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtpunktzahl (Gesamtnote) gebildet. In die Gesamtpunktzahl der Masterprüfung gehen die Punkte der Masterarbeit zu 40 %, die Punkte des Moduls gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 zu 15 %, die Punkte des Moduls gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 zu 5 %, die Punkte des Moduls gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 zu 15 % sowie die an der jeweiligen Partneruniversität erzielten Gesamtpunkte zu 25 % ein. Es werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bezeichnung der Gesamtpunkte lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 14,00	= sehr gut,
von 13,99 bis einschließlich 11,50	= gut,
von 11,49 bis einschließlich 9,00	= vollbefriedigend,
von 8,99 bis einschließlich 6,50	= befriedigend,
von 6,49 bis einschließlich 4,00	= ausreichend,
von 3,99 bis einschließlich 1,50	= mangelhaft,
von 1,49 bis einschließlich 0	= ungenügend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliche Attest und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechend werden unbenotete Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich einer Praktikumsbescheinigung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung (Anlage 1 Studienordnung) zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. von den gem. § 25 erforderlichen Modulprüfungen mindestens zwei bestanden sind und

2. die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde und
3. Leistungen im Umfang von 29 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Straßburg und Seattle bzw. 25 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Krakau, Prag, London Exeter oder Szeged erbracht wurden und
4. die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) ist.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4 Punkte) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder mehr als zwei Modulprüfungen oder die Masterarbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind, oder im Wintersemester Studienleistungen im Umfang von 29 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Straßburg und Seattle bzw. 25 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Krakau, Prag, London, Exeter oder Szeged nicht erbracht wurden, oder die Gesamtnote der Masterprüfung nicht mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) ist. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende mehr als zwei Modulprüfungen nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, oder hat der Studierende im Wintersemester Studienleistungen im Umfang von 29 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Straßburg und Seattle bzw. 25 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Krakau, Prag, London, Exeter oder Szeged nicht erbracht, oder ist die Gesamtnote der Masterprüfung nicht mindestens „ausreichend“ (4 Punkte), wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistun-

gen, die mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei

ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Abs. 4 Satz 1.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 19 Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, insbesondere die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung besitzt.

§ 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme in einem Teilgebiet des Geistigen Eigentums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der TU Dresden durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss, wobei die Studierenden dieses, vorbehaltlich der Genehmigung des Betreuers, frei wählen. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das

Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen ausgegeben.

(4) Das Thema kann in begründeten Ausnahmefällen nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat der Studierende das Thema zurückgegeben, erhält er unverzüglich gemäß Absatz 3 ein neues Thema.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder in dokumentierter Absprache mit dem Betreuer in englischer oder französischer Sprache zu verfassen und in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in elektronischer Form als pdf-Dokument fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern einzeln entsprechend § 11 Abs. 1 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Monate nicht überschreiten.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte), der andere mit „mangelhaft“ (3 – 1 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Bewertung aus dem Durchschnitt der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4 Punkte) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 25 Abs. 1, die an der jeweiligen Partneruniversität erbrachten Leistungen, das Thema der Masterarbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

det. Die Masterurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Juristischen Fakultät geführten Siegel versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „ungenügend“ (0 Punkte) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „ungenügend“ (0 Punkte) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschuss einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt zwei Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterarbeit ab. Es sind über ein Semester Studien- und Prüfungsleistungen an einer der Partneruniversitäten in London, Exeter, Prag, Krakau, Straßburg Seattle oder Szeged zu erbringen. Das Studium umfasst für die Studierenden, die das Semester nach Satz 2 an den Partneruniversitäten in Exeter, London, Krakau, Prag und Szeged absolvieren, eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 4 Wochen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 60 Leistungspunkte in den Modulen, den Studien- und Prüfungsleistungen an einer der Partneruniversitäten sowie der Masterarbeit erworben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen und die an der jeweiligen Partneruniversität erbrachten Leistungen sowie die Masterarbeit.

(2) Pflichtmodule sind

1. Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht,
2. Medien-, Datenschutz- und Urheberrecht,
3. Geistiges Eigentum in Theorie und Praxis und
4. Praxismodul für die Studierenden, die das Auslandssemester gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 an den Partneruniversitäten in London, Krakau, Prag, Exeter oder Szeged absolvieren.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 11 Wochen; es werden 15 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 2 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 27
Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Laws“ (abgekürzt LL.M.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Juristischen Fakultät vom 21.09.2009 und der Genehmigung des Rektorates vom 11.02.2014.

Dresden, den 01.06.2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen